

Versicherungsleistungen bei Fahrzeugdiebstahl

Sonderausstattungen müssen extra versichert werden

Noch nie wurden so viele Autos gestohlen wie in diesem Jahr. Dadurch gibt es auch bei den Autofahrerklubs vermehrt Anfragen zu versicherungsrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit Fahrzeugdiebstählen. Jedenfalls gilt: Am wichtigsten ist eine polizeiliche Anzeige unmittelbar nach dem Diebstahl. Danach sollte man so rasch wie möglich die Versicherung verständigen.

Grundsätzlich werden Kfz-Einbrüche oder Diebstähle von Elementar- oder Vollkaskoversicherungen abgedeckt. Sollte es zu einem Autodiebstahl kommen, ersetzen die Versicherungen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges.

Je nach Polizza sind aber Selbstbehalte möglich. Aber Vorsicht: Die Versicherungsleistung umfasst grundsätzlich nur den Wert des serienmäßig ausgestatteten Kfz. Wer Sonderzubehör, wie zum Beispiel Spoiler, Alufelgen, Sitzheizung oder Radio ersetzt bekommen will, muss diese auch extra versichern. Auch im Auto mitgeführte Gegenstände müssen zusätzlich versichert werden. Allerdings: Die hierfür ersetzten Beträge sind üblicherweise vertragsmäßig limitiert. Achten sollte man auch auf Ausschlüsse in der Polizza. Der Ersatz von elektronischen Gegenständen wie Laptops oder mobilen Navigationsgeräten wird manchmal von der Versicherung ausgeschlossen. Unser Tipp daher: Polizza genau lesen und wertvolle und für Diebe interessante Gegenstände im Optimalfall nicht im Auto lassen.

Der Wiederbeschaffungswert eines Fahrzeuges wird mittels Fragebogen ermittelt. Der bestohlene Fahrzeughalter wird aufgefordert, Angaben zu Kaufdatum, Preis des Fahrzeuges, Km-Stand, etwaigen Vorschäden oder Reparaturen zu machen. Aber auch Informationen zu mitgeführten Papieren, Ort des Diebstahls und verdächtigen Personen interessieren die Versicherung. Es ist wichtig, dass dieser Fragebogen wahrheitsgetreu und umfassend ausgefüllt wird, da es sonst zu Problemen mit der Versicherung kommen kann!

Taucht ein gestohlenen Fahrzeug innerhalb der von der Versicherung vorgegebenen Frist von meist einem Monat wieder auf, dann muss es von der Kaskoversicherung in den Verfügungsbereich des Autofahrers gebracht werden. Die Mitteilung, dass das Auto neben einer Autobahn in Osteuropa gefunden wurde, reicht nicht aus!. Der Versicherungsnehmer muss die Möglichkeit haben, es zeit- und kostengünstig zu übernehmen. Dann werden etwaige Schäden am Auto ermittelt und diese, so kein Totalschaden vorliegt, ersetzt.

Taucht das Auto erst nach Monatsfrist auf, dann geht es in das Eigentum der Versicherung über und der Versicherungsnehmer erhält den Wiederbeschaffungswert des Autos ersetzt.